

Merkblatt für Boottransporte auf öffentlichen Straßen in Schleswig-Holstein

1. Bei Boottransporten zwischen Winterlager und Wasserliegeplätzen werden vielfach nicht zum Straßenverkehr zugelassene Anhänger mit Zugmaschinen (Traktoren) eingesetzt, die mit einem 6-km/h-Schild gekennzeichnet sind.

Im Interesse der Verkehrssicherheit soll dieses Merkblatt über gesetzliche Grundlagen und mögliche Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der technischen Vorschriften nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Ladung nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Zulassungsvorschriften nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) informieren. Ausführlichere Hinweise sind bei den zuständigen Behörden und Organisationen erhältlich.

2. Die im Interesse der Sicherheit erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO gelten auch für Kfz mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h; diese Fahrzeuge sind nur von den Vorschriften über die Zulassungspflichtigkeit freigestellt. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Vorschriften über Bremsen, Verbindungseinrichtungen und Beleuchtung.

3. Aus der Praxis sind als Folge der Nichterfüllung der technischen Vorschriften Sicherheitsprobleme bezüglich der Abbremsung, der Zugvorrichtung und der Aufbaufestigkeit bekannt geworden; **auch wurde vielfach schneller als mit 6 km/h gefahren.**

Da an Bootsanhängern gemäß § 49a Abs. 9 Nr. 3 StVZO abnehmbare Leuchtenträger zulässig sind, ist die Einhaltung der lichttechnischen Vorschriften möglich. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer Länge von mehr als 6 m mit nach der Seite wirkenden gelben Seitenmarkierungsleuchten ausgerüstet sein müssen. Diese dürfen aber, wie bei den hinteren Leuchtenträgern, abnehmbar angebracht sein.

4. Ausnahmeregelungen sind wie folgt möglich:

- 4.1 **Transporte über 25 km/h:**

Zur Abwicklung derartiger Transporte stehen überwiegend gewerbliche Unternehmen für den Großraum- und Schwerverkehr mit geeigneten und dafür zugelassenen Fahrzeugen zur Verfügung. Weitergehende Ausnahmegenehmigungen sind nicht erreichbar.

- 4.2 **Transporte über 6 km/h bis 25 km/h:**

Bootsanhänger in diesem Geschwindigkeitsbereich müssen eine Betriebserlaubnis gem. § 4 Abs. 1 FZV haben, sie sind aber weder zulassungs- noch kennzeichenpflichtig. Sie sind mit einem Geschwindigkeitsschild gem. § 58 StVZO auszustatten. Hinsichtlich der Bau- und Betriebsvorschriften sieht die StVZO für Anhänger in diesem Geschwindigkeitsbereich gewisse Erleichterungen vor:

- Die Bremsanlage braucht nicht auf alle Räder zu wirken, jedoch muss die Fahrzeugkombination eine mittlere Vollverzögerung von mindestens $3,5 \text{ m/s}^2$ erreichen. Für Zugfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 01.01.2001 genügt eine mittlere Verzögerung von $1,5 \text{ m/s}^2$.
- Bei einachsigen und zweiachsigen Anhängern mit einem Radstand bis zu 1,0 m ist keine eigene Bremse erforderlich, wenn die Fahrzeugkombination die für das Zugfahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht und die Achslast bzw. Summe der Achslasten 3,0 t nicht übersteigt.
- Einleitungs-Druckluftbremsanlagen dürfen verwendet werden.
- Radabdeckungen sind nicht erforderlich.
- Die Achsen müssen nicht gefedert sein.
- Seitliche Schutzvorrichtungen und hinterer Unterfahrschutz sind nicht erforderlich
- Zum Zwecke der Identifizierung der Fahrzeugkombination ist am Heck des Bootsanhängers das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeugs als Wiederholungskennzeichen gem. § 10 Abs. 8 FZV zu führen; es muss hinsichtlich der Form, Größe und Ausgestaltung dem § 10 Abs. 2 FZV und der Anlage 4 zur FZV entsprechen.

Ausnahmegenehmigungen nach der StVZO sind daher für diesen Sachverhalt nicht erforderlich.

Sofern durch Ladung bedingte Überhänge Überschreitungen der in § 22 StVO vorgegebenen Höchstmaße ergeben, ist eine Ausnahme gem. § 46 StVO erforderlich.

4.3 Transporte bis zu 6 km/h:

4.3.1 Bootsanhänger

Bootsanhänger, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt, müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO entsprechen. Es sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erreichbar.

Dafür ist die Begutachtung und Befürwortung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) erforderlich. Im Rahmen der Begutachtung ist dem Anhänger eine Fahrzeug-Identifizierungsnummer zuzuteilen und in einem Gutachten bzw. Wagenpass zu vermerken. Außerdem sind die für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen darin aufzuführen. Der aaS gibt in seinem Gutachten die maximal beförderungsfähigen Lasten an. Folgende Ausnahmen sind genehmigungsfähig::

- nicht bauartgenehmigte Verbindungseinrichtungen;
- die Breite des Anhängers kann bis zu 3,25 m betragen
- bei fehlender Bremsanlage an dem Anhänger muss der aus Zugmaschine und Bootsanhänger gebildete Zug insgesamt ausreichend abgebremst werden können. Dies wird in einem vereinfachten Verfahren vor Ort von einem aaS begutachtet, der sich auch von der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit zu überzeugen hat
- der Zug muss im stärksten zu befahrenden Gefälle innerhalb von < 2 m zum Stillstand gebracht werden;
- der Anhänger benötigt keine Höheneinstellvorrichtung für die Verbindungseinrichtung;
- seitliche Rückstrahler und Seitenmarkierungsleuchten sind nicht erforderlich;
- es muss kein Fabrikschild vorhanden sein.

Die dafür erforderliche Ausnahme ist pauschal durch die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 8. März 2011 – VII 439 -621.512.19-11- erteilt worden. Der Nachweis über die erteilte Ausnahme wird durch eine entsprechende Eintragung eines amtlich anerkannten Sachverständigen des TÜV Nord in den Wagenpass oder das Gutachten geführt.

4.3.2 Zugmaschinen

4.3.2.1 Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit **bis zu 6 km/h** sind in einem Abstand von jeweils zwei Jahren auf Kosten der Eigentümer einer Bremsenuntersuchung zu unterziehen. Das Untersuchungsprotokoll ist aufzubewahren und bei der folgenden Bremsenuntersuchung vorzulegen.

Außerdem ist durch ein Gutachten eines aaS zu bescheinigen, bis zu welchem höchstzulässigem Gesamtgewicht gebremste oder ungebremste Bootsanhänger gezogen werden dürfen. Zum Zwecke der Identifizierung sind auf der rechten Seite an geeigneter Stelle Name und Anschrift des Eigentümers auf einem Schild in gut lesbarer Schrift anzubringen.

4.3.2.2 Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit **über 6 km/h** dürfen Bootsanhänger nach Nr. 4.3.1 führen, wenn in einem Gutachten eines aaS bescheinigt wird, bis zu welchem höchstzulässigem Gesamtgewicht gebremste oder ungebremste Bootsanhänger gezogen werden dürfen.

Außerdem sind die für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen darin aufzuführen.

4.3.2.3 Sofern hinter Zugmaschinen nach Nr. 4.3.2.1 oder 4.3.2.2 ungebremste einachsige Anhänger (bzw. zweiachsige Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als 1m) mit einer Achslast über 3,0 t geführt werden, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich, die pauschal durch die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und

Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 8. März 2010 – VII 439 -621.512.19-11- erteilt worden ist.

Werden die gesetzlichen Abmessungen des Zuges (Zugmaschine und Anhänger maximal 18,00 m lang, 2,55 m breit, 4,00 m hoch) überschritten, ist eine Erlaubnis nach § 29 StVO von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

5. Verfahrenshinweise:

5.1 **Die Halter von Zugmaschinen und Bootsanhängern**, die von der vorgenannten Allgemeinverfügung Gebrauch machen wollen, wenden sich wegen der Begutachtung an folgende Stellen der TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG:

- TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG
Region Nord-/Ostsee
Herr Schmidtke
Segeberger Landstraße 2 b
24145 Kiel
Tel.: 0431-7307-210
- TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG
Region Kiel/Lübeck
Herr Liebich
Segeberger Landstraße 2 b
24145 Kiel
Tel.: 0431-7307-125
- TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG
Region Hamburg
Herr Schön
Hans-Böckler-Ring 10
22851 Norderstedt
Tel.: 040-529001-109

Die amtlich anerkannten Sachverständigen des TÜV Nord stellen in dem Gutachten die Übereinstimmung der Zugmaschine oder des Bootsanhängers mit den Vorgaben der Allgemeinverfügung durch einen entsprechenden Eintrag fest.

5.2 Der **Fahrzeughalter der Zugmaschine** stellt sodann unter Vorlage des Gutachtens und unter Angabe der vorgesehenen Fahrstrecke einen formlosen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bei der für seinen Wohnort zuständigen Verkehrsbehörde.

6. **Übergangsregelung für Bootsanhänger**
Die bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben gültig.

7. Das Merkblatt mit Stand 2. April 2009 wird am Tag der Veröffentlichung dieses Merkblattes außer Kraft.

Dieses Verfahren dient der Erleichterung der Antragstellung, erspart den Gang zu mehreren Behörden und stellt die Sportboottransporteure auf eine nutzerfreundliche und verkehrssichere Grundlage.